

**Gutachten 366-0412-06-MURD/N1  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45565**

**ANLAGE: 2 MERCEDES**  
Hersteller: CW-Fahrzeugtechnik Vertriebs GmbH

Radtyp: CWB 81835  
Stand: 06.12.2006



**Fahrzeughersteller : DAIMLER BENZ, MERCEDES-BENZ**

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 8 J X 18 H2 Einpreßtiefe (mm) : 45  
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 112/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

| Ausführung | Ausführungsbezeichnung |                            | Mittenloch (mm) | Zentrierringwerkstoff | zul. Radlast (kg) | zul. Abrollumf. (mm) | gültig ab Fertigdatum |
|------------|------------------------|----------------------------|-----------------|-----------------------|-------------------|----------------------|-----------------------|
|            | Kennzeichnung Rad      | Kennzeichnung Zentrierring |                 |                       |                   |                      |                       |
| 112566645  | LK 112 D               | ohne                       | 66,6            |                       | 950               | 2365                 | 07/03                 |

**Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : DAIMLER BENZ, MERCEDES-BENZ**

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M14x1,5, Kegelw. 27,8 Grad  
Anzugsmoment der Befestigungsteile : 140 Nm für Typ : 638; 638/1; 638/2; 639; 639/4  
150 Nm für Typ : 163; 164; 251

Verkaufsbezeichnung: **MERCEDES R-KLASSE**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis   | kW       | Reifen         | Auflagen zu Reifen | Auflagen                             |
|-------------|---------------------|----------|----------------|--------------------|--------------------------------------|
| 251         | e1*2001/116*0341*.. | 155 -200 | 235/60R18 103W | 11A; 24J; 24M; 51J | 10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A; 76O |
|             |                     |          | 255/55R18 105  | 11A; 24D; 24J      |                                      |
|             |                     |          | 285/50R18 109  | 11A; 24C; 24D      |                                      |

Verkaufsbezeichnung: **MERCEDES VITO**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis                                       | kW      | Reifen       | Auflagen zu Reifen      | Auflagen   |
|-------------|---|---------|--------------|-------------------------|--|
| 638/2       | e9*2001/116*0020*.., e9*95/54*0020*.., e9*98/14*0020*.. | 72 -128 | 235/45R18 97 | 11A; 22I; 24D; 24J; 366 | 10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A                        |
| 638         | e9*2001/116*0005*.., e9*93/81*0005*.., e9*98/14*0005*.. | 58 -105 | 235/45R18 97 | 11A; 22I; 24D; 24J; 367 | 10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A                        |
| 638/1       | K393  | 58 -105 | 235/45R18 97 | 11A; 22I; 24D; 24J; 367 | Lkw geschl. Kasten;<br>10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A |

Verkaufsbezeichnung: **M-KLASSE**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis   | kW       | Reifen        | Auflagen zu Reifen | Auflagen                                  |
|-------------|---------------------|----------|---------------|--------------------|---|
| 164         | e1*2001/116*0315*.. | 140 -200 | 235/60R18 103 | 51J                | 10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A           |
|             |                     | 140 -225 | 255/55R18 105 | 11A; 24J           |   |
| 163         | e1*96/79*0083*..    | 110 -173 | 255/55R18 105 | 11A; 24J; 24M      | 10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A; 729      |
|             |                     |          | 265/55R18 108 | 11A; 24J; 24M      |   |
|             |                     | 184 -255 | 255/55R18 105 | 11A; 24J; 24M; 52J |   |
| 163         | e1*96/79*0083*..    | 110 -160 | 265/55R18 108 | 11A; 24J; 24M; 52J |   |
|             |                     |          | 255/55R18 105 | 11A; 24J; 24M      |   |
|             |                     |          | 265/55R18 108 | 11A; 24J; 24M      | 10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A; 729; BE0 |

**Gutachten 366-0412-06-MURD/N1  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45565**

**ANLAGE: 2 MERCEDES**

Hersteller: CW-Fahrzeugtechnik Vertriebs GmbH

Radtyp: CWB 81835

Stand: 06.12.2006



Seite: 2 von 3

Verkaufsbezeichnung: **VITO**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW       | Reifen        | Auflagen zu Reifen | Auflagen                        |
|-------------|-------------------|----------|---------------|--------------------|---------------------------------|
| 639/4       | L275              | 65 - 170 | 235/50R18 101 | 11A; 24D; 24J; 54A | 10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A |
|             |                   |          | 245/45R18 100 | 11A; 24J; 24M      |                                 |
|             |                   |          | 255/45R18 99W | 11A; 24D; 24J; 54A |                                 |

Verkaufsbezeichnung: **VITO/VIANO**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis   | kW       | Reifen        | Auflagen zu Reifen | Auflagen                        |
|-------------|---------------------|----------|---------------|--------------------|---------------------------------|
| 639         | e9*2001/116*0048*.. | 65 - 170 | 235/50R18 101 | 11A; 24D; 24J; 54A | 10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A |
|             |                     |          | 245/45R18 100 | 11A; 24J; 24M      |                                 |
|             |                     |          | 255/45R18 99W | 11A; 24D; 24J; 54A |                                 |

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 22I) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.

**Gutachten 366-0412-06-MURD/N1  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45565**

**ANLAGE: 2 MERCEDES**

Hersteller: CW-Fahrzeugtechnik Vertriebs GmbH

Radtyp: CWB 81835

Stand: 06.12.2006



Seite: 3 von 3

- 24J) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 366) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 367) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.  
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51J) Die Verwendung der Reifengrößen ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße, nicht unterschritten wird.
- 52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 729) Bei Fahrzeugen mit serienmäßigen Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.
- 76O) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 19-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- BE0) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen mit Bremsscheibendurchmesser 345-348 mm (Dicke 30mm bzw. 32mm bzw. 36mm bzw. 44mm) an der Vorderachse nicht zulässig.